

Weiterbildungskurse 2018



www.brunnenmeister.ch

«Öffentliches Beschaffungswesen»

Von:

Thomas Schneider
C+E Planing AG
Beratende und planende Elektroingenieure
Bahnhofweg 17
CH-5610 Wohlen



C+E Planing AG

www.planing.ch

thomas.schneider@planing.ch

Veranstaltungsort:



Öffentliches Beschaffungswesen

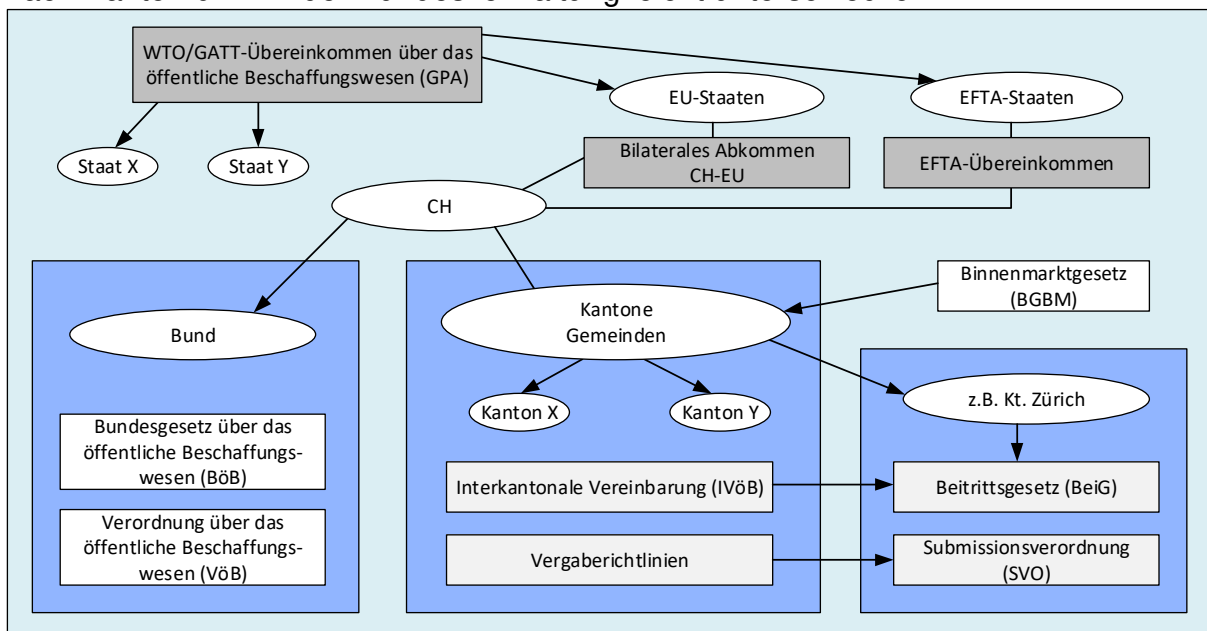
Autor / Referent: Thomas Schneider, Silvan Schnoz

1. Allgemeines

Behörden und Gemeinwesen beziehen auf dem freien Wirtschaftsmarkt für ihre Aufgabenerfüllung Sachmittel und Leistungen von privaten Anbieterinnen und Anbietern. Dieser Bezug wird als öffentlicher Auftrag resp. als Vertrag zwischen einer Behörde oder einem staatlichen Unternehmen und einem privatwirtschaftlichen Anbieter definiert. Die Begriffe «öffentliches Beschaffungswesen», «Submissionswesen» und «Vergabewesen» werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet. Die nachfolgende Zusammenfassung soll als praktische Übersicht gelten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.1. Rechtsgrundlagen

Das Beschaffungsrecht ist aus föderalistischen Gründen schweizweit nicht einheitlich. Es gelten Vorschriften gemäss der nachfolgenden Übersicht und sind je nach Kanton bzw. in der Bundesverwaltung leicht unterschiedlich.



Quelle: Handbuch für Vergabestellen Kt. Zürich

Das öffentliche Beschaffungsrecht gilt für alle Aufträge der öffentlichen Hand - also des Staates auf allen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) einschließlich aller staatlichen Organisationen. Darunter fallen insbesondere auch Gemeinden und staatlich beherrschte oder konzessionierten Organisationen und Unternehmen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Telekommunikation.

1.2. Verfahrensgrundsätze

Für eine nachhaltige Beschaffung müssen nachfolgende Verfahrensgrundsätze eingehalten werden:

1. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden

Die Vergabestellen sind zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verpflichtet. Das bedeutet, dass sie alle Anbietenden gleich zu behandeln haben, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten stammen.

Die Gleichbehandlung der Anbieter verbietet die Bevorzugung von „Lieblingsanbietern“ oder Ortsansässigen.

2. Wirksamer Wettbewerb

Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wollen sicherstellen, dass die Vergabestellen für einen wirksamen Wettbewerb sorgen. Somit ist es unzulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen bzw. aus reiner Gewohnheit Sachmittel und Leistungen während Jahren immer von den gleichen Herstellerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen zu beziehen.

Das Wettbewerbsprinzip gilt auch für die Anbieter: Preisabsprachen unter ihnen sind verboten. Wer als Anbieter Absprachen trifft, die den Wettbewerb beeinträchtigen, ist vom Beschaffungsverfahren auszuschließen.

3. Verzicht auf Abgebotsrunden

Im Gegensatz zum Bundesrecht gilt für Vergaben im Kanton und in Gemeinden der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Ergänzungen von Angeboten nur in einem engen Rahmen von Berichtigungen und Erläuterungen zulässig. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind jedoch unzulässig. Erlaubt sind Verhandlungen einzig im freihändigen Verfahren.

4. Beachtung der Ausstandsregeln

Die Anbietenden haben im Submissionsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Vergabestelle beurteilt werden, und dass die Ausstandsregeln im gesamten Vergabeverfahren beachtet werden. Somit haben Personen in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn sie:

- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Die Ausstandsregeln sind von allen Personen zu beachten, die auf das Vergabeverfahren in irgendeiner Form Einfluss nehmen können. Dies gilt auch für Sachbearbeitende und Protokollführende. Bereits der Anschein der Befangenheit erfordert die Befolgung der Ausstandspflicht. Eng verwandt mit der Ausstandspflicht ist auch der für Anbietende geltende Grundsatz der Vorbefassung. Danach dürfen Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, sich an der Submission nicht als Anbietende beteiligen.

5. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vergabestellen stellen vertraglich sicher, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge. Wo keine solchen existieren, sind orts- und berufsübliche Vorschriften heranzuziehen. Alle in der Schweiz bezüglich Arbeitsbedingungen geltenden Bestimmungen werden dabei als gleichwertig betrachtet.

6. Gleichbehandlung von Frau und Mann

Im Weiteren hat die Vergabestelle beim Abschluss der Verträge mit den Anbietenden sicherzustellen, dass diese den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann beachten. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Lohnleichheitsgrundsatz,

sondern um eine umfassende Gleichstellung zur Verhinderung von Diskriminierungen.

7. Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet, dass diese Informationen nicht an die Konkurrenz weiter gegeben werden dürfen und dass das geistige Eigentum daran gewahrt werden muss.

8. Grundsatz der Transparenz

Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung und die erforderliche Bekanntgabe von Bedingungen und Vergabekriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht.

Transparenz bedeutet:

- Alles, was zuschlagsrelevant ist (namentlich die Anforderungen, die Zuschlags- und Eignungskriterien, ihre Gewichtung und Subkriterien sowie die Preisbewertungsregel) muss den Anbietern zum Voraus in den Angebotsunterlagen bekannt gegeben werden.
- Diese Spielregeln dürfen nachher nicht mehr geändert werden und die Vergabestelle muss sich daran halten.
- Die Anforderungen müssen klar, vollständig und eindeutig sein.
- Zwischen Eignungskriterien (Eignung des Anbieters) und Zuschlagskriterien (Qualität des Angebots) ist streng zu trennen.
- Jeder Beschaffungsentscheid ist dokumentiert und nachvollziehbar zu begründen.
- Die Anbieter haben ein Recht auf Akteneinsicht, außer soweit dies den Anspruch auf Vertraulichkeit gegenüber den anderen Anbietern gefährden würde was heißt, alle Angebote sind vertraulich.
- Im kantonalen und kommunalen Recht gilt ein striktes Verhandlungsverbot, außer bei freihändigen Beschaffungen.

9. Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel (Optimale Verwendung öffentlicher Gelder)

Das allgemeine Gebot des sorgsamsten Umgangs mit Steuermitteln und die Finanzknappheit vieler Gemeinwesen erfordern, dass der Staat bei den einzukaufenden Sachmitteln und Leistungen die wirtschaftlich günstigsten Angebote berücksichtigt. Dies ist nicht gleichzusetzen mit den billigsten Angeboten. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Dem ist sowohl bei der Beschreibung der Leistung, als auch bei der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Vergabekriterien Rechnung zu tragen.

Unbefangenheitserklärungen

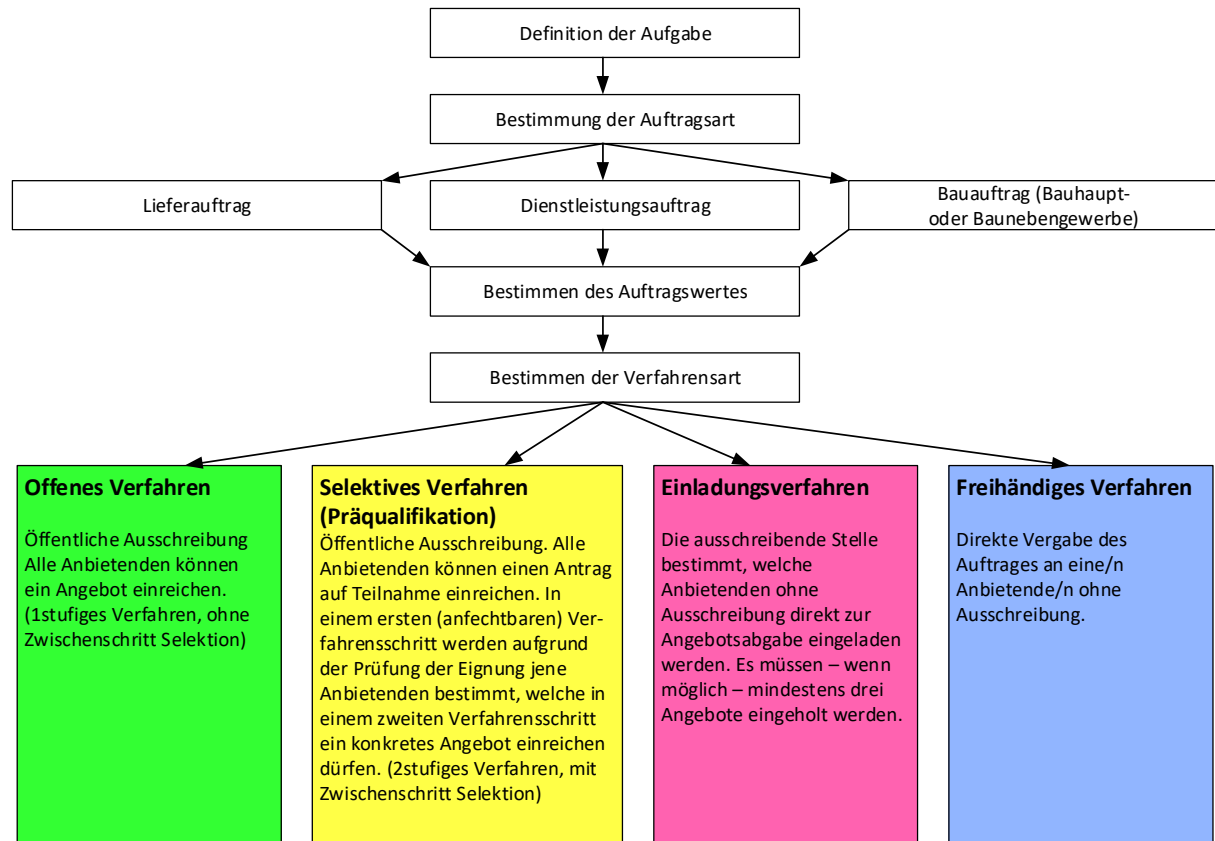
Besonders betont werden muss die unbedingte Neutralität und Unbefangenheit der Stelle, welche die Beschaffung im Auftrag der Behörden durchführt. Um Korruptionsbedenken und Seilschaften entgegen zu wirken, ist in den letzten Jahren die Unterzeichnung von Unbefangenheitserklärungen aller am Evaluationsprozess beteiligten Personen zur Pflicht geworden.

Durch das Einhalten dieser Regeln wird das Risiko von Einsprachen reduziert und im Falle einer solchen die Wahrscheinlichkeit für das Stattgeben der Beschwerde reduziert.

2. Verfahrensart

2.1 Ablauf einer Beschaffung

Eine Beschaffung folgt normalerweise dem nachfolgenden Ablauf:



2.2 Schwellenwerte

Den verschiedenen Vergabeverfahren sind entsprechende Schwellenwerte (in CHF) zugeordnet. Erreicht das Auftragsvolumen (ohne Mehrwertsteuer) einen bestimmten Betrag (d.h. bei Überschreiten des Schwellenwerts), kommt es zur Anwendung des betreffenden Verfahrens. Je grösser das Auftragsvolumen ist, umso offener hat der Wettbewerb zu sein. Dabei ist zu beachten, dass sachlich zusammenhängende Aufträge nicht aufgeteilt werden dürfen, um so Vergabebestimmungen zu umgehen. Besteht z.B. eine Option auf Folgeaufträge oder sind Verträge mit einer Laufzeit von mehreren Jahren vorgesehen, ist der Gesamtwert maßgeblich.

Die Schwellenwerte richten sich nach dem für die jeweilige Vergabestelle anwendbaren Recht; nach den staatsvertraglichen Regelungen oder nach kantonalem Recht und der Art der nachgefragten Leistung (Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen = Bauhaupt- und Baunebengewerbe)

Die Schwellenwerte gemäss Staatsvertrag „Government Procurement Agreement GPA“ (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) sind:

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Bauleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)
Kantone	ab 383'000	ab 383'000	ab 9'575'000 (Gesamtwert)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	ab 766'000	ab 766'000	ab 9'575'000 (Gesamtwert)

Quelle: Interkantonale Vereinbarung öffentliches Beschaffungswesen

Die Schwellenwerte gemäss Staatsvertrag "Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft" sind:

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Bauleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)
Gemeinden	ab 383'000	ab 383'000	ab 9'575'000 (Gesamtwert)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	ab 766'000	ab 766'000	ab 9'575'000 (Gesamtwert)

Quelle: Interkantonale Vereinbarung öffentliches Beschaffungswesen

Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den nachfolgenden Schwellenwerten oder im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	Bauleistungen (Auftragswert CHF, ohne Mehrwertsteuer)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren	selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Quelle: Interkantonale Vereinbarung öffentliches Beschaffungswesen

3. Das freihändige Verfahren

Der Hauptgrund für eine „freihändige Beschaffung“ ist → die geschätzte Auftragssumme liegt unterhalb des Schwellenwertes. Es erfolgt eine direkte Vergabe an eine Anbieterin oder einen Anbieter, d.h. ohne dass eine Ausschreibung durchgeführt wird. Es dürfen Konkurrenzofferten eingeholt werden und Verhandlungen sind erlaubt.

Der Auftragswert ist der, aufgrund einer Schätzung berechnete gesamte Auftragswert (inkl. z.B. Folgeaufträge, Nachträge, Zusätze usw.). Auch etappierte Leistungen und Daueraufträge sind zu berücksichtigen. Die Aufteilung von Aufträgen „Salami-Taktik“ mit der Absicht, die Schwellenwerte zu umgehen, ist nicht zulässig.

Es gibt die Möglichkeit, auch bei hohen Schwellenwerten freihändig zu vergeben. Die gesetzlich genau und abschliessend geregelten Ausnahmen sind restriktiv anzuwenden (z.B. wenn aus technischen Gründen zwingend nur eine Anbieterin

oder ein Anbieter in Frage kommt). Weitere Gründe (Ausnahmetatbestände gemäss Art. 13 VöB) für eine „freihändige“ Beschaffung sind (nicht abschliessend):

- Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein, oder es erfüllt weder ein Anbieter noch eine Anbieterin die Eignungskriterien.
- Es werden im offenen oder selektiven Verfahren ausschließlich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.
- Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.
- Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.

4. Das Einladungsverfahren

Beim Einladungsverfahren lädt die Beschaffungsstelle geeignete Anbieter zum Einreichen eines Angebotes ein. Diesem Vergabeverfahren ist ebenfalls der entsprechende Schwellenwert zugeordnet. Der Auftragswert ist der, aufgrund einer Schätzung berechnete gesamte Auftragswert (inkl. z.B. Folgeaufträge). Auch etappierte Leistungen und Daueraufträge sind zu berücksichtigen. Die Aufteilung von Aufträgen „Salami-Taktik“ mit der Absicht, die Schwellenwerte zu umgehen, ist nicht zulässig.

Dieses Verfahren eignet sich insbesondere als Vorphase zu Wettbewerben, falls eine Sache eine besondere Erfahrung und/oder technische Komptabilität oder besonders qualifizierte Fachleute erfordert. Es wird keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, sondern der oder die Anbieter wird bzw. werden direkt zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Es müssen - soweit es genügend geeignete Anbieter gibt - wenigstens **drei** Anbieter eingeladen werden.

Im Gegensatz zur Ausschreibung des Auftrags im offenen oder im selektiven Verfahren ist die direkte Einladung im Einladungsverfahren (und im freihändigen Verfahren) keine anfechtbare Verfügung. Verhandlungen sind diesem Vergabeverfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene grundsätzlich verboten.

Erachtet der eingeladene Anbieter die gemachten Angaben des Auftraggebers als unvollständig und benötigt er zusätzliche Informationen, ist es ihm möglich, vom Auftraggeber die entsprechenden Informationen zu verlangen. Eine nachträgliche Geltendmachung von Mängeln der Einladung im Rahmen der Anfechtung des Zuschlags mit Beschwerde widerspricht Treu und Glauben und ist daher nicht zulässig.

5. Das Selektive Verfahren (2-Stufiges Verfahren)

Geeignet sind selektive Verfahren als Vorphase zu Wettbewerben (z.B. Studienaufträgen), bei Aufgaben, die eine besondere Erfahrung voraussetzen oder bei Aufgaben, für die nur qualifizierte Fachleute in Frage kommen. Es erlaubt, die am besten geeigneten Fachleute entsprechend den geforderten Eignungskriterien aufgrund ihrer Qualifizierung (Erfahrungen und Fähigkeiten) in Bezug zur Aufgabenstellung auszuwählen.

Mögliche Anwendungsbereiche sind beispielsweise Sanierungen von Bauten unter Betrieb oder auch Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen oder wo der Auftraggeber die Unterlagen aus Sicherheitsgründen nur einem begrenzten Teilnehmerfeld zur Verfügung stellen will. Es gelten die, im Beschaffungsrecht festgelegten Schwellenwerte.

In einer ersten Stufe können alle Interessierten einen Antrag auf Teilnahme (Bewerbung) einreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihre Eignung hin überprüft. Von den sich Bewerbenden werden die Geeigneten mittels Verfügung bestimmt. Diese können anschließend in einer zweiten Stufe ein konkretes Angebot einreichen.

Nicht zulässig ist das Mischen von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Missbräuchlich sind selektive Verfahren, wenn sie zum Zweck der Umgehung des Diskriminierungsverbotes durchgeführt werden. Durch ein geeignetes Qualifikationsverfahren werden diejenigen Bewerber selektioniert, welche sich auf Grund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises für die Lösung der gestellten Aufgabe am besten eignen. Bei der Präqualifikation darf kein Beitrag zur Lösung der Aufgabe verlangt werden. Dieser ist erst Gegenstand des Wettbewerbs.

1. Der Auftraggeber legt in Absprache mit einer Jury die Rahmenbedingungen fest und erstellt das Programm des Wettbewerbs inkl. eines Fragenkatalogs.
2. Der Auftraggeber schreibt das Verfahren öffentlich aus.
3. Die Bewerber reichen ihre Anträge zur Teilnahme in Form der Qualifikationsunterlagen ein.
4. Die Vorprüfung erstellt über die formelle Erfüllung der Eignungskriterien einen Bericht über die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
5. Die Jury diskutiert und bewertet die eingereichten Unterlagen, so dass die Auswahl der Teilnehmer für den Wettbewerb getroffen werden kann.
6. Der Auftraggeber teilt das Ergebnis der Präqualifikation allen Bewerbern mit.

Selektive Verfahren sind im kantonalen Amtsblatt und auf der elektronischen Ausschreibungsplattform www.simap.ch zu veröffentlichen. Im Weiteren sind die Zuschläge, ein Abbruch und eine Wiederholung eines Verfahrens ebenfalls zu veröffentlichen (nur die 1. Stufe).

Der Auftraggeber bestimmt aufgrund der Eignung jene Anbieter, die ein Angebot einreichen können. Er kann deren Zahl beschränken, wenn er dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt gibt oder das Vergabeverfahren sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann. Soweit es genügend geeignete Anbieter gibt, darf die Anzahl nicht kleiner als **drei** sein.

Der Vorteil des Verfahrens liegt darin, dass ungeeignete Anbieter schon vor der Abgabe eines Angebots ausscheiden. Es sollte deshalb nur dort zur Anwendung

gelangen, wo die Eignungsprüfung mit einem grossen Aufwand verbunden sein kann, was vorab bei komplexen Aufgaben der Fall sein dürfte.

Es müssen nicht alle Anbieter, die den Nachweis ihrer Eignung erbracht haben, zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden. Der Auftraggeber kann die Zahl beschränken, wenn er dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegeben hat und das Vergabeverfahren sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann. Dies bedeutet umgekehrt, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens für jede Beschaffung die größtmögliche Zahl von Anbietern zuzulassen ist. Die Beschränkung der Zahl der Anbieter ist zu begründen.

Eine Möglichkeit zur Beschränkung ist, schon in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen zwischen Muss- und Soll-Kriterien zu unterscheiden und die Soll-Kriterien zu gewichten. Erfüllen zu viele Anbieter die Muss-Kriterien, kann die Auswahl anhand der gewichteten Soll-Kriterien erfolgen. Nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist es hingegen, wenn bei einer Überzahl von geeigneten Anbietern nur einheimische Anbieter zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden und auch auswärtige geeignet sind, zumal darin eine versteckte Marktzutrittsschranke erblickt werden muss.

Der Entscheid des Auftraggebers über die Auswahl der Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden, stellt eine anfechtbare Verfügung dar.

Die folgenden Fristen gelten im selektiven Verfahren:

- die Einreichung des Antrages auf Teilnahme: 25 Tage ab der Veröffentlichung.
- die Einreichung von Angeboten: 40 Tage ab der Einladung zur Angebotsabgabe.

Bei Dringlichkeit können diese Fristen bis auf minimal 10 Tage herabgesetzt werden. In der Regel aber nicht weniger als 20 Tage. Die Fristen müssen in jedem Fall so angesetzt werden, dass alle Anbietenden ein **sorgfältig erarbeitetes Angebot** einreichen können.

6. Die Offene Ausschreibung (1-Stufiges Verfahren)

Erfolgt eine offene Ausschreibung, können alle möglichen Anbietenden ein Angebot einreichen. Das offene Verfahren ist oft rascher, weil der Zwischenschritt der Selektion (mit separater Eingabe- und Beschwerdefrist) entfällt.

Das Offene Verfahren ist im kantonalen Amtsblatt und auf der elektronischen Ausschreibungsplattform www.simap.ch zu veröffentlichen. Im Weiteren sind die Zuschläge, ein Abbruch und eine Wiederholung eines Verfahrens ebenfalls zu veröffentlichen.

Ausschreibungsunterlagen bestehen zumindest aus folgenden Teilen:

- Allgemeine Angaben zur Ausschreibung (Eingabezeit, -ort, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Losaufteilung, Varianten etc.)
- Objektspezifische Angaben (Ausgangslage, Einbettung des Auftrages in Gesamtprojekt, Besonderheiten eines Auftrages oder einer Baustelle).
- Leistungsbeschreibung/Devis/Pflichtenheft.

Die folgenden Fristen gelten im offenen Verfahren

- Für die Einreichung von Angeboten: 40 Tage ab der Veröffentlichung.

Bei Dringlichkeit können diese Fristen bis auf minimal 10 Tage herabgesetzt werden. In der Regel aber nicht weniger als 20 Tage. Die Fristen müssen in jedem Fall so angesetzt werden, dass alle Anbietenden ein sorgfältig erarbeitetes Angebot einreichen können.

Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sind das Herzstück für die Auswahl und Bewertung der Anbietenden und der Angebote. Die Vergabestelle verfügt zur Festlegung der Kriterien über ein großes Ermessen. Jedoch müssen die Kriterien

- **Sachbezogen** sein, d.h. in einem rationalen Zusammenhang zum Beschaffungsgegenstand stehen: Unsinnige oder sachfremde Kriterien (z. B. „nur Unternehmen mit weniger als 100 Angestellten“) sind unzulässig.
- Die **Grundsätze** des Beschaffungsrechts **nicht verletzen**: z. B. diskriminierende Kriterien („nur Schweizer Anbieter“) sind verboten.
- **klar** und **objektiv beurteilbar** sein: zu vage Kriterien (z.B. „Gesamteindruck“, „Qualität“) sind willkürlich. Akzeptabel sind eher subjektive Kriterien allenfalls bei Leistungen mit künstlerischem oder ästhetischem Charakter.

Einmal publiziert, müssen sie nämlich konsequent angewendet werden und dürfen nicht während dem Verfahren geändert werden.

Eignungskriterien

Sie beziehen sich auf die Anbietenden; sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, ob diese fähig sind, den Auftrag auszuführen. Eignungskriterien sind vorzugsweise so auszugestalten, dass sie mit **ja** oder **nein** (d.h.: Kriterium erfüllt oder nicht) beantwortet werden können.

Zuschlagskriterien

Sie beziehen sich auf das Angebot für die ausgeschriebene Leistung. Sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, welches Angebot das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet, also das «wirtschaftlich günstigste» Angebot ist. Sie messen die Qualität des Angebotes d.h. das Maß, in dem die angebotene Leistung das Bedürfnis der Vergabestelle befriedigt und den Preis. Sie müssen klar mit ihrer Gewichtung und Bewertung in den Angebotsunterlagen aufgeführt werden.

Der Preis einer Leistung kann sich aus verschiedenen einmaligen und wiederkehrenden Komponenten (z. B. Lizenz- und Wartungsgebühren) zusammensetzen. Um das insgesamt wirtschaftlichste Angebot wählen zu können, sollte (soweit möglich) als bewertungsrelevanter Offertpreis die „Total Cost of Ownership“ (TCO), also die Summe aller Kosten (auch Optionen, Migrations-, Schulungs- Wartungs- und anderen Folgekosten) während der vermuteten Einsatzdauer der Leistung, herangezogen werden.

Damit die offerierten Preise überhaupt vergleichbar sind, müssen alle Offerten dasselbe Preismodell mittels eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses anwenden. Die Gewichtung des Preises ist gemäss dem Wirtschaftlichkeitsgebot eher hoch anzusetzen. Sie ist aber abhängig von der Komplexität der Leistung:

- 70–90% bei einer eher einfachen, austauschbaren Leistungen
- 50–30% bei der Beschaffung von komplexeren oder individualisierten Leistungen

Nach der Praxis des Bundesgerichts darf das Gewicht des Preises aber in keinem Fall weniger als 20% betragen. Neben der Gewichtung des Preises ist auch die Formel, mit der der Offertpreis in Bewertungspunkte umgerechnet wird, von zentraler

Bedeutung und muss in jedem Fall vorgängig bekannt sein und gewährleisten, dass teurere Angebote nicht mehr Punkte erhalten als günstigere.

Die Angebote müssen bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben. Bei der (nicht öffentlichen) **Offertöffnung** erfassen zwei Vertreter der Vergabestelle die fristgerecht eingereichten Angebote in einem Protokoll. Spätestens nach dem Zuschlag gewährt die Vergabestelle den Anbietenden auf deren Verlangen Einsicht in dieses Protokoll.

Angebote, die zu spät eingegangen sind oder die in wesentlichen Punkten unvollständig sind, sind auszuschließen. Dies gilt auch für Anbietende, die anhand der Prüfung der Eignungskriterien als nicht geeignet beurteilt werden.

Der **Zuschlag** bedeutet die Zusage an die Anbietende bzw. den Anbietenden mit dem **wirtschaftlich günstigsten Angebot** und gleichzeitig die Absage an die übrigen Anbietenden. Der Zuschlag ist als Verfügung zu gestalten und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Auf Anfrage hin ist den Nichtberücksichtigten die Absage zu begründen. Der Zuschlag ist innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (dieses entscheidet meist endgültig) anfechtbar.

Anfechtbar sind folgende Entscheide der Vergabestellen:

- die Ausschreibung des Auftrags
- der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren
- der Ausschluss aus dem Verfahren
- der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens
- der Entscheid über die Aufnahme von Anbietenden in eine ständige Liste
- der Entscheid über Sanktionen

Die Beschwerde hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht entscheidet darüber in der Regel nur auf Antrag. Über das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird aufgrund einer Interessenabwägung und einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten entschieden. Auch im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht hat die Vergabestelle das Recht, Akten als vertraulich zu bezeichnen.